

Meldepflicht und Freiwillige Bekämpfung?

Der Ansatz im Thurgau

Florian Sandrini, KPSD TG



1. Situation im Thurgau
2. Rechtsgrundlagen im Thurgau
3. Umsetzung der Meldepflicht
4. Freiwillige Bekämpfungsmassnahmen
5. Entschädigungsansätze durch den Pflanzenschutzfonds
6. Regelung zu Aushub mit dem ARE

Rechtsgrundlagen im Thurgau

Vorgehen:

- Breite Konsultation der Kreise
- Konsolidierung der Meinungen



Regelung vom 1. Juli 2019:

§ 18b * Überwachung und Bekämpfung des Erdmandelgrases

¹ Jedes landwirtschaftlich genutzte Grundstück, das von Erdmandelgras befallen ist, ist dem Pflanzenschutzdienst zu melden. *

² Meldepflichtig sind die Bewirtschaftenden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Wer Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen ergreift, hat den Pflanzenschutzdienst vorgängig einzubeziehen. *

⁴ Die befallenen Grundstücke werden im ThurGIS öffentlich einsehbar eingetragen.



Umsetzung der Meldepflicht

Ziel:

- Sensibilisierung der Landwirte zum Thema
- Ausbreitung durch Unwissenheit verhindern
- Ausmass des Befalls erfassen
- Zugang zu wirkungsvoller Bekämpfung schaffen

Sensibilisierungskampagne:



Erdmandelgras: Im Thurgau gilt eine Meldepflicht

Im Thurgau gilt neu eine Meldepflicht für das Erdmandelgras. Durch die Meldepflicht soll die Verbreitung dieses invasiven Neophyten gebremst werden. Eine Bekämpfung ist nach wie vor schwer und langwierig. Aus dem Pflanzenschutzfonds stehen Mittel für die Bekämpfung zur Verfügung.

Text und Bilder: Florian Sandrini,
Pflanzenschutzdienst, BBZ Arenenberg

Das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) breitet sich in der Schweiz immer weiter aus. Aus diesem Grund haben mehrere Kantone eine Meldepflicht für dieses Zyperngras eingeführt. Dazu gehört auch der Kanton Thurgau. Die rechtlichen Grundlagen dazu schuf man in der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (RB 910.11). Sie lauten wie folgt:

§ 18b* Überwachung und Bekämpfung des Erdmandelgrases

¹ Jedes landwirtschaftlich genutzte Grundstück, das von Erdmandelgras befallen ist, ist der Fachstelle zu melden.

² Meldepflichtig sind die Bewirtschaftenden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Wer Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen ergreift, hat die Fachstelle vorgängig einzubeziehen.

⁴ Die befallenen Grundstücke werden im ThurGIS öffentlich einsehbar eingetragen.



Erdmandelgras: Zu Beginn kann die Bekämpfung gut gelingen.

Die neue Meldepflicht soll verhindern, dass das Erdmandelgras weiter verschleppt wird. Auf die Parzellen gelangt das Erdmandelgras oftmals durch Maschinen, welche die Erdmandeln so von einer Parzelle zur anderen verbringen. Um die Ausbreitung zu bremsen und die Berufskollegen sowie den Lohnunternehmer vor unbewusster Kontamination zu schützen, ist es wichtig, befallene Parzellen dem Pflanzenschutzdienst zu melden. Für die Meldung

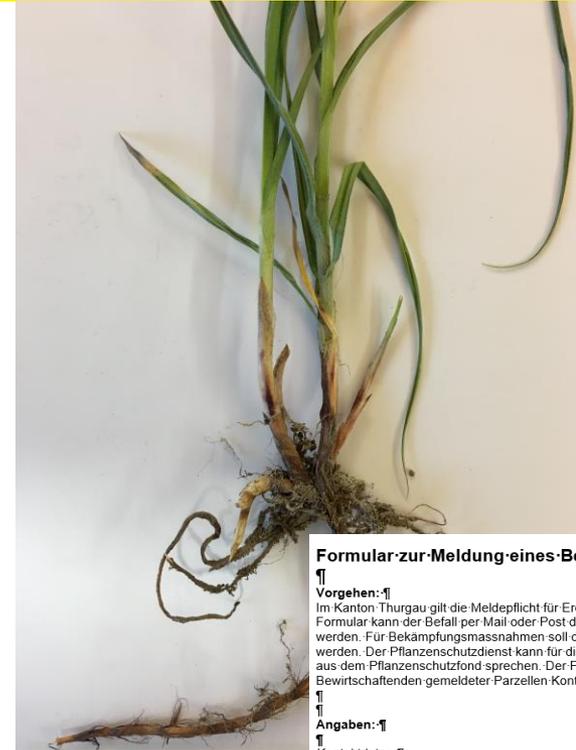
Meldung und weiteres Prozedere

Landwirt hat zwei Möglichkeiten:

- Per Telefon
- Per Formular

Nach Eingang:

- Begutachtung der Flächen vor Ort
- Besprechung der Bekämpfungsmassnahmen und finanzielle Beteiligung des Pflanzenschutzfonds
- Erfassung im InfoFlora → Flächen sind öffentlich einsehbar



Formular-zur-Meldung-eines-Befalls-mit-Erdmandelgras

Vorgehen:

Im Kanton Thurgau gilt die Meldepflicht für Erdmandelgras. Mit dem nachfolgenden Formular kann der Befall per Mail oder Post dem Pflanzenschutzdienst gemeldet werden. Für Bekämpfungsmassnahmen soll der Pflanzenschutzdienst einbezogen werden. Der Pflanzenschutzdienst kann für die Bekämpfung von Erdmandelgras Mittel aus dem Pflanzenschutzfond sprechen. Der Pflanzenschutzdienst nimmt mit den Bewirtschaftenden gemeldeter Parzellen Kontakt auf.

Angaben:

Kontaktdaten:

Betriebsnummer: →

Vorname: → → Name: →

Adresse: →

PLZ: → → Ort: →

Telefon: → → Mail: →

Parzelleangaben:

Parzellenname: → → Datum des Erstbefalls: →

Kultur: → → Parzellennummer: →

Meldeadresse:

Per Post: → Per Mail oder Telefon:

BBZ Arenenberg → florian.sandrini@tg.ch

Pflanzenschutzdienst → 058 345 85 17

Arenenberg 8

8268 Salenstein

Auskünfte:

Florian Sandrini

Tel: 058 345 85 17, Mail: florian.sandrini@tg.ch

Information zum elektronischen Versand:

Das Worddokument kann über Datei → Freigeben → Als Anlage senden direkt und ohne Zwischenspeicherung per Mail an den Pflanzenschutzdienst gemailt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe bei der Bekämpfung des Erdmandelgrases.

Freiwillige Bekämpfungsmassnahmen

Allgemeines Vorgehen:

- Erfassen der Flächen vor Ort



Bekämpfungsvarianten:

1. Ausgraben der Einzelpflanzen



Freiwillige Bekämpfungsmassnahmen



2. Flächige Bearbeitung



Freiwillige Bekämpfungsmassnahmen



3. Aushub, Sanierung
biologisch belasteter
Standort



Entschädigungsansätze durch den Pflanzenschutzfonds

Das die Landwirte mit machen hat einen Grund:

1. Bekämpfung des Erdmandelgras wird mit CHF 30.-- / Are unterstützt, sofern die Massnahmen mit dem KPSD abgesprochen sind.
2. Der Aushub bei Anfangsbefall wird bei fachgerechter Entsorgung und Humusersatz mit 80% der Kosten für max. 100m² pro Parzelle einmalig entschädigt

Auflagen:

- Bekämpfung des Erdmandelgrases muss während mind. 6 Jahren erfolgen
- Entsorgung des Aushubs in eine Deponie A oder B und Auffüllen mit Humus
- Aushub mit Begleitung und befolgen der Anordnungen (Fläche, Tiefe) des KPSD

Regelungen zum Aushub mit dem ARE

Ausgangslage:

- Aushubmaterial das mit Mandeln des Erdmandelgrases durchsetzt ist gilt als Biologisch belastet
- Biologisch belastetes Aushubmaterial muss fachgerecht entsorgt werden
- Eingreifende Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung
- Nach Terrainveränderungen bedarf es einer Rekultivierung

Schlussfolgerung:

- **Mit diesen Auflagen ist ein legal organisierter Aushub nicht die Regel.**
- **Falsch entsortgter Aushub kann die Situation verschlimmern**

Regelungen zum Aushub mit dem ARE

Lösung:

Wenn der Grundeigentümer und der KPSD zum Schluss kommen, dass ein Aushub die beste Lösung ist, dann besteht im TG ein vereinfachtes Verfahren:

1. Landwirt reicht Formular Deklaration für Erdarbeiten ein
2. KPSD TG macht Stellungnahme & Auflagen (Entsorgung, Wiederherstellung,...) und meldet Kubatur, Deponie und Herkunft Auffüllmaterial an ARE für max. 500m³
3. Information des ARE und der Gemeinde
4. Start der Sanierung unter Aufsicht KPSD
5. Nach Eingang der Deponiebestätigung und Herkunft Oberboden, sowie Begutachtung, Auszahlung Beitrag PS-Fond und Bericht zuhanden ARE
6. Eine mehrjährige Rekultivierung ist nicht nötig

